

Änderungsantrag

der Fraktion der F.D.P.

zu der Beschlussempfehlung
des Haushalts- und Finanzausschusses
zur 3. Lesung
Drucksache 10/780

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 10/450, 10/500, 10/650 und 10/761
- 3. Lesung -

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1986
(Haushaltsgesetz 1986)

hier: Haushaltsgesetz

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 1986 in der Fassung der
Drucksache 10/780 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 (neu) wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
2. Es wird folgender neuer § 13 eingefügt:

"§ 13

(1) Abweichend von § 45 LHO werden die bei übertragbaren
Ausgaben gebildeten Ausgabereste, für die keine recht-
liche Verbindlichkeit besteht, jeweils zur Hälfte auf
die für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben des
folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

(2) § 45 Abs. 4 LHO wird nicht angewandt.

(3) Auf den Betrag nach § 18 Abs. 1 LHO sind die Einnahmen
weitergeltender Kreditermächtigungen anzurechnen, soweit
sie die gebundenen Ausgabereste übersteigen.
Die Anrechnung kann unterbleiben, soweit die Einnahmen
aus den weitergeltenden Kreditermächtigungen zum Ausgleich
von Mindereinnahmen aus Steuern und bundesstaatlichem
Finanzausgleich erforderlich sind und diese Minderein-
nahmen 3 v. H. des entsprechenden Haushaltssolls nicht
übersteigen."

3. Der bisherige § 13 wird § 14.

Datum des Originals: 11.03.1986/Ausgegeben: 11.03.1986

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen
eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düs-
seldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

BegründungZu § 2 Abs. 1

Die von der Fraktion der SPD beantragte und in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 10. März 1986 beschlossene Regelung zu den weitergeltenden Kreditermächtigungen ist nicht ausreichend. In Konsequenz des Vorschlags zur Anrechnung von Haushaltsresten ist auch bei Anrechnung der fortgeltenden Kreditermächtigungen nicht an die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten anzuknüpfen, sondern an den Umfang der ungebundenen Ausgabereste.

Folgerichtig muß daher § 2 Abs. 1 Satz 3 (neu) wieder gestrichen und eine andere Regelung, nämlich § 13 (neu) eingefügt werden.

Zu § 13 Abs. 1 (neu)

Das gegenwärtig von der Landesregierung betriebene Verfahren der Restebewirtschaftung verstößt gegen tragende haushaltsrechtliche Grundsätze, u. a. gegen das in § 8 Haushaltsgrundsatzgesetz verankerte Fälligkeitsprinzip. Wie der Landesrechnungshof (Jahresbericht 1984/1985) festgestellt hat, haben sich in den letzten Jahren durch sachlich ungegerechtfertigte Restebildungen und -übertragungen stetig größer gewordene Schattenhaushalte gebildet. Tatsächlich werden die übertragenen Haushaltsreste kassenmäßig im Folgejahr nur zu einem Bruchteil benötigt. Durch die vorgeschlagene Anrechnung der freien (nicht gebundenen) Haushaltsreste wird der parlamentarischen Kontrolle entzogene Schattenhaushalt im Interesse von Haushaltswahrheit und -klarheit beseitigt. Das Budgetrecht des Parlaments wird gestärkt. Gleichzeitig ergeben sich 1986 Einsparungen in den Bereichen, in denen Ausgabenermächtigungen in den Vorjahren überveranschlagt worden waren.

Zu § 13 Abs. 3 (neu)

Wie der Landesrechnungshof weiter festgestellt hat, hat sich durch die Fortgeltung von Kreditermächtigungen ein "Schattenkredithaushalt" von beträchtlichem Umfang herausgebildet. Durch die vorgeschlagene Anrechnung fortgeltender Kreditermächtigungen auf den Kredithöchstbetrag wird - parallel zu dem Schattenhaushalt - auch der Schattenkredithaushalt beseitigt.

Im Interesse des Budgetrechts des Parlaments hat die Landesregierung keine Möglichkeit mehr, legal Kredite aufzunehmen, die der Landtag für 1986 nicht beschlossen hat.

Dr. Rohde
und Fraktion